



§ 3  
Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	<b>Wahlgräber für Erdbestattungen</b>	
1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m x 1,50 m, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen - Einstellige Grabstätte	753,00
1.1.1	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.	
1.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre, oder Vorkauf an Erdwahlgräbern - Vorkauf für max. 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
1.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	94,00
2.	<b>Reihengräber für Erdbestattungen</b>	
2.1	Für Überlassung eines Reihengrabes oder gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 2,40 m x 1,35 m	625,00
2.2	Bei gepflegten Reihengräbern, Lieferung Unterplatte 60x80 cm, Grabstein (Pultstein 50 x 40 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten	933,00
2.3	Grabpflege des gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
2.4	Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	290,00
3.	<b>Wahlgräber für Urnenbeisetzungen</b>	
3.1	<b>Urnenwahlgrab</b>	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
3.1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab für 4 Urnen - Abmessung: 1,20 m x 1,20 m	278,00
3.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre bei Urnenwahlgräbern, - 1 - 40 Jahren bei Baumgräbern oder Vorkauf an Urnenwahlgräbern - Vorkauf für max. 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	47,00
3.2	<b>Baumgrab</b>	
3.2.1	Grabstelle als Baumgrab - am Gruppenbaum für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre	579,00
3.2.2	Beim Neuerwerb eines Nutzungsrechts am Baumgrab für 30 bzw. 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Erwerbszeitraum (zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.3	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Baumgrab für 1 - 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Verlängerungszeitraum zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.4	Namensstein für Baumgrab (30 x 15 cm) , einschl. Verlegen	411,00
3.2.5	Grabpflege eines Baumgrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	1.258,00
3.3	<b>Partnergrab</b>	
3.3.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Partnergrab für 2 Urnen - Abmessung: 2,4 qm, (nur in Verbindung mit Pos. 3.3.2 und 3.3.3)	463,00
3.3.2	Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein (Partnergrab)	1.310,00
3.3.3	Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
4.	<b>Reihengräber für Urnenbeisetzungen</b>	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
<b>4.1</b>	<b>Urnenreihengrab</b>	
4.1.1	Für Überlassung eines Urnenreihengrabes oder gepflegten Urnenreihengrabes (Bodendecker) auf 20 Jahre Abmessung: 1 m x 1 m	193,00
4.1.2	Bei gepflegten Urnenreihengräbern, Lieferung Grabstein (60x45x16 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten	827,00
4.1.3	Grabpflege eines gepflegten Urnenreihengrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	2.644,00
<b>4.2</b>	<b>Urnengemeinschaftsgrab (UGG)</b>	
4.2.1	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.2.2 und 4.2.3)	193,00
4.2.2	Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein	397,00
4.2.3	Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	427,00
<b>4.3</b>	<b>Urnengemeinschaftsanlage (UGA)</b>	
4.3.1	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.3.2)	135,00
4.3.2	Grabpflege in der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	286,00
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
<b>5.1</b>	<b>Feierhallen Hauptfriedhof</b>	
5.1.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof, Dauer: 30 min	269,00
5.1.2	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	80,00
5.1.3	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteinspielungen	135,00
5.1.4	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
5.2	<b>Feierhallen Ortsteilfriedhöfe</b>	
5.2.1	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	184,00
5.2.2	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteingpielungen	92,00
5.2.3	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Alach, Hochstedt, Kerspleben, Mittelhausen, Molsdorf, Rohda und Windischholzhausen	118,00
5.2.4	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen, Azmannsdorf, Linderbach, Marbach, Möbisburg, Schmira, Tiefthal, Töttelstädt	69,00
5.2.5	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
5.3	<b>Kühlanlagen</b>	
5.3.1	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle, je angefangener Kalendertag (10,92 EUR + 19 % Ust)	13,00
5.3.2	Bei der Benutzung der Tiefkühlung, je angefangener Kalendertag (21,85 EUR + 19% Ust)	26,00
5.4	<b>Versorgung Verstorbene</b>	
5.4.1	Aufbahrung eines Verstorbenen, nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier	47,00
6.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.333,00
6.1.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	1.161,00
6.1.2	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben Gruft öffnen/schließen	882,00
6.1.3	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, Beisetzung auf dem Jüdischen Friedhof (4 Träger)	566,00

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
6.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	889,00
6.2.1	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	737,00
6.2.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gruft öffnen/schließen	618,00
6.3	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Totgeburten	297,00
6.4	Zuschlag für zusätzlich und/oder über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	47,00
6.5	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %.	
6.6	Für manuelles Öffnen und Schließen der Gruft richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
<b>7.</b>	<b>Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen</b>	
<b>7.1</b>	<b>Kremation</b>	
7.1.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (239,50 EUR + 19 % Ust)	285,00
7.1.2	Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (119,33 EUR + 19 % Ust)	142,00
7.1.3	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach der Kremation (47,00 EUR + 19 % Ust)	56,00
7.1.4	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach einer Ausgrabung (39,50 EUR + 19% Ust)	47,00
7.1.5	zuzüglich Versandkosten	
7.2.1	Urnenbeisetzung je Urne	222,00

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
7.2.2	Urnenbeisetzung einer übergroßen Überurne	333,00
7.2.3	Zuschlag für über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	47,00
7.2.4	Bei Mehrfachbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte, ab der zweiten Beisetzung	111,00
7.2.5	Werden Urnen bei Erdbestattungen im Sarg beigelegt, entfällt die Gebühr nach 7.2.1	
7.2.6	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	51,00
<b>8.</b>	<b>Umbettungen aus Erdgräbern</b>	
8.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	2.560,00
8.2	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.920,00
8.3	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.920,00
8.4	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.440,00
8.5	Zuschlag: bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50 % (Pos 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4)	
<b>9.</b>	<b>Umbettung von Urnengräbern</b>	
9.1	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in einer anderen Grabstätte, ausgenommen Urnengemeinschaftsanlage	574,00
9.2	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	367,00
9.3	Für das Ausgraben einer Urne	320,00
9.4	Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte.	

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
9.5	Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	44,00
<b>10.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
10.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer - Erd- und Urnenwahlgrabstätten - Erd- und Urnenreihengrabstätten oder je Grabstelle bei - Urnengemeinschaftsanlage - Urnengemeinschaftsgrab - Baumgrab - Partnergrab	455,00
10.2	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	
10.3	Bei Verlängerung oder Vorkauf des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahre x 1/20 Friedhofsunterhaltungsgebühr) nach Pos. 10.1	
<b>11.</b>	<b>Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung</b>	
11.1	Einfahrten	
11.1.1	Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	0,00
11.1.2	Für das Befahren des Hauptfriedhof mit Pkw oder zum gewerblichen Arbeiten - einmalig	15,00
11.1.3	Für das Befahren des Hauptfriedhof zum gewerblichen Arbeiten – Jahreserlaubnis	250,00
<b>11.2</b>	<b>Bearbeitungsgebühren</b>	
11.2.1	Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	47,00
11.2.2	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	47,00
11.2.3	Bearbeitungszuschlag für Vergabe von Trauerfeier- oder Beisetzungsterminen ab der 2. Terminänderung	47,00
11.2.4	Nachforschungen im Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	47,00



Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
11.2.5	Bearbeitungsgebühr für die Anforderung einer Urne von außerhalb	94,00
11.2.6	Bearbeitungsgebühren für Änderungen an Grabstätteneinträgen bei laufendem Nutzungsrecht	47,00
11.3.1	Stundenverrechnungssatz für Gärtner und Bestattungsarbeiter (incl. Verwaltungsgemeinkosten, sowie der Sachkosten)	47,00
11.3.2	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
11.3.3	Über- oder Mindermaße bei den Grabgrößen haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, wenn die Nutzung der entsprechenden Grabart gegeben ist.	

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 01.04.2020.

Zugleich tritt die „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister